

Corporate Governance Bericht der Investitionsbank Berlin (IBB) für das Geschäftsjahr 2011

[gemäß Hinweise für Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen (Beschluss des Senats von Berlin vom 17. Februar 2009)]

I. Zusammenwirken zwischen Verwaltungsrat und Vorstand

Vorstand und Verwaltungsrat haben eng und vertrauensvoll zum Wohle der IBB zusammengearbeitet und sind ihren Pflichten unter Beachtung ordnungsgemäßer Unternehmensführung nachgekommen; beide Organe haben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstandes bzw. Verwaltungsrats gewahrt.

Neben den Regelungen in der Satzung lag eine durch den Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand vor.

Für den Verwaltungsrat wurde eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt, für den Vorstand mit Selbstbehalt abgeschlossen.

Soweit Personen, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sind, an dessen Sitzungen teilgenommen haben, wurden sie auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.

Vorstand und Verwaltungsrat haben die strategischen Unternehmensplanungen der IBB abgestimmt. Der Vorstand, der regelmäßig an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilgenommen hat, hat regelmäßig über den Umsetzungsstand berichtet, wobei der zeitliche Vorlauf der übersandten Dokumente den normativen Vorgaben entsprach. Alle wesentlichen Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse wurden vorstandseitig zeitnah offengelegt, Geschäfte von grundlegender Bedeutung dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorgelegt. Soll/Ist-Vergleiche wurden vorgenommen, eventuell erforderliche Maßnahmen vorgeschlagen.

II. Vorstand

Der Vorstand hat unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien ausschließlich im Interesse der IBB und deren nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet, die IBB benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt.

Die Zusammenarbeit des Vorstands, seine Ressortverteilung sowie die Beschlussfassung des Gremiums sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Es wurde ein Vorstandsvorsitzender bestimmt.

Die IBB verfügt über ein wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling.

Die Vergütung des Vorstandes, die im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert unter Angabe der Bestandteile ausgewiesen ist, erfolgte auf Basis eines Jahresgehaltes (Fixum) und einer variablen Erfolgsvergütung. Auf die Einhaltung des Abfindungs-Caps wurde geachtet.

Im Geschäftsjahr 2011 wurden zwischen dem Vorstand der IBB und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats Zielvereinbarungen abgeschlossen.

III. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat seine Aufgaben nach der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat wahrgenommen. Das Gremium wurde in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die IBB einbezogen und sah keinen ergänzenden Regelungsbedarf; weitere Geschäfte wurden nicht an seine Zustimmung gebunden. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprachen den Erfordernissen der Bank.

Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen im Plenum, ggf. nach Vorbefassung im Arbeits- oder im Kreditausschuss, denen vom Gremium durch eine vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung entsprechende Entscheidungskompetenzen übertragen wurden. Ein Prüfungsausschuss wurde nicht gebildet.

Über die Unterrichtung des Verwaltungsrats hinaus gab es für den Verwaltungsrat außerhalb der Verwaltungsratssitzungen keine wichtigen Ereignisse, über die der Verwaltungsrat informiert wurde. Der Verwaltungsrat hat einmal außerordentlich getagt. Zwischen dem Verwaltungsratsvorsitzenden und dem Vorstand hat ein regelmäßiger Kontakt stattgefunden. Der Vorstand hat den Verwaltungsratsvorsitzenden über besondere Ereignisse unterrichtet. Das Plenum des Verwaltungsrats wurde von dem Vorsitzenden der Ausschüsse über Inhalt und Ergebnis der Ausschussberatungen unterrichtet.

Kein Verwaltungsratsmitglied hat die maximale Zahl von Aufsichtsratsmandaten erreicht. Die Verwaltungsratsmitglieder haben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausgeübt.

Die Vergütung der Mitglieder, die im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen wird, wurde auf Basis eines Senatsbeschlusses geregelt, Sonderleistungen wurden nicht gezahlt.

Die Zielvereinbarungen für den Vorstand wurden dem Arbeitsausschuss zur Beurteilung vorgelegt.

Kein Verwaltungsratsmitglied hat an weniger als an der Hälfte der Verwaltungsratssitzungen teilgenommen.

Im Geschäftsjahr hat sich der Verwaltungsrat einer Effizienzprüfung unterzogen.

IV. Interessenkonflikte

Vorstand und Verwaltungsrat haben die Interessen der IBB gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt; Interessenkonflikte bestanden nicht.

Geschäfte mit der IBB durch Mitglieder des Vorstandes oder ihnen nahestehende Personen oder ihnen persönlich nahestehende Unternehmen bestanden nicht und mussten dementsprechend dem Verwaltungsrat nicht zur Zustimmung vorgelegt werden; auch eine Ausnahmeregelung für Geschäfte mit der IBB lag nicht vor.

Dem Verwaltungsrat wurden keine Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge oder sonstige Verträge von Verwaltungsratsmitgliedern mit der IBB zur Zustimmung vorgelegt; das Gremium hat keine auf Einzelfälle bezogenen Verfahrensregelungen für Geschäfte mit der IBB erlassen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Regeln des Wettbewerbsverbots beachtet, weder Vorteile gefordert noch angenommen oder solche Vorteile Dritten ungerechtfertigt gewährt. Dem Vorstand ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung bei den Beschäftigten der IBB bekannt geworden.

Ein Vorstandsmitglied hat fünf Aufsichtsratsmandate, ein weiteres ein Aufsichtsratsmandat außerhalb der IBB wahrgenommen. Dem Verwaltungsvorsitzenden wurden diese Nebentätigkeiten zur Zustimmung vorgelegt.

Mitgliedern des Vorstandes wurden keine, einem Mitglied des Verwaltungsrats bzw. Angehörigen dieser Organmitglieder wurde ein Darlehen in Höhe von TEUR 11 zu marktüblichen Darlehensbedingungen gewährt.

V. Transparenz

Tatsachen im Tätigkeitsbereich der IBB, die nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf hatten, sind nicht bekannt geworden.

Unternehmensinformationen (z. B. der Geschäftsbericht der Bank) werden auch über das Internet veröffentlicht.

VI. Rechnungslegung

Der Jahresabschluss wurde unter Benennung der Beteiligungsunternehmen der IBB entsprechend den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt und dem Senat vorgelegt. Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss wurden in der Bilanzsitzung des Verwaltungsrats am 30. März 2012 festgestellt bzw. gebilligt.

Eine Veröffentlichung von Quartalsberichten erfolgte nicht. Zwischenberichte wurden regelmäßig vom Verwaltungsrat mit dem Vorstand erörtert.

VII. Abschlussprüfung

Der Rechnungshof hat im Rahmen der Ausschreibung vom Abschlussprüfer eine Erklärung erhalten, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen - auch nicht seitens Organen des Abschlussprüfers – mit der IBB, respektive seinen Organmitgliedern, bestanden; an der Unabhängigkeit des Prüfers, seiner Organe bzw. der Prüfungsleiter bestanden keine Zweifel.

Der Rechnungshof von Berlin hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt und mit ihm die Honorarvereinbarung getroffen.

Der Abschlussprüfer hat mit dem Rechnungshof vereinbart, ihn und den Verwaltungsrat über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse zu unterrichten.

Der Abschlussprüfer wurde vom Rechnungshof von Berlin beauftragt, den Verwaltungsratsvorsitzenden bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten; der Abschlussprüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.

Dem Abschlussprüfer sind keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Unrichtigkeit dieser abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben.

Der Abschlussprüfer wird an den Beratungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss teilnehmen und über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung berichten.

Für die Abschlussprüfung 2011 hat der Abschlussprüfer bis zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung über keine wesentlichen Feststellungen oder Vorkommnisse berichtet.